

# **Satzung der Fachschaft Religionswissenschaft**

## **der Universität Heidelberg**

### **§1 Allgemeines**

1. Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres Studienfaches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
2. Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung des Studierendenrats.
3. Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden hochschulpolitischen Gremien, welche studentische Vertretungen beinhalten, die von Studierenden der Fachschaft gewählt werden können, oder beteiligt sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
4. Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat, sowie legitimierte Finanzbeauftragte und Entsandte im Studierendenrat.

### **§2 Fachschaftsvollversammlung**

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
2. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
3. Fachschaftsvollversammlungen bestehen aus mindestens zwei Personen. Tagesordnungspunkte können bearbeitet und besprochen werden. Zum Fassen von Beschlüssen ist eine Mindestanzahl von vier Teilnehmenden wünschenswert, aber nicht notwendig.
  - (a) Die Anwesenheit von Fachschaftsratsmitgliedern ist zur Durchführung von Fachschaftsvollversammlungen nicht notwendig.
  - (b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Finanzbeschlüsse, bei denen mindestens zwei Fachschaftsratsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Bestätigung durch die Fachschaftsvollversammlung öffentlich gemacht wird.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - (a) Der Fachschaftsvollversammlung stehen verschiedene Abstimmungsmodalitäten zur

Verfügung (per Akklamation, öffentlich oder geheim), die nach Ermessen angewendet werden können.

(b) Abstimmungen für Finanzanträge orientieren sich an den Vorgaben des Studierendenrats.

(c) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

6. Der Fachschaftsrat muss sich an den gefassten Beschlüssen orientieren.

7. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Diese Entscheidung tritt durch eine Abstimmung des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit in Kraft. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist Mitgliedern der Studienfachschaft auf Anfrage möglich.

(a) Die Amtszeit beträgt ein Wirtschaftsjahr, beginnend am 01.01. und endend am 31.12.

(b) Zu den Aufgaben der Finanzbeauftragten zählen die Betreuung der Fachschaftszuweisungen, das Erstellen von Haushaltsplänen und deren Verwaltung in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrats sowie der Fachschaftsvollversammlung.

(c) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist dem Finanzreferat und der Fachschaftsvollversammlung mitzuteilen.

(d) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt werden neue Finanzbeauftragte durch Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat bestimmt.

8. Alle Versammlungen der Fachschaft gelten als Fachschaftsvollversammlungen. Diese werden zu Beginn der Vorlesungszeit oder fünf Tage vorher durch den Fachschaftsrat ortsüblich verkündet und deren regelmäßiges Stattfinden terminlich festgelegt. Außerplanmäßige Sitzungen müssen vom Fachschaftsrat einberufen werden:

(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder

(b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

9. In der vorlesungsfreien Zeit werden Sitzungen bedarfsgerecht und mindestens fünf Tage im Voraus durch den Fachschaftsrat ausgerufen.

### **§3 Fachschaftsrat**

1. Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

2. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und dauert ein Jahr. Eine Zusammenlegung der Wahlen mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Studierendenschaft ist anzustreben.
3. Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
4. Der Fachschaftsrat umfasst genau drei Mitglieder.
5. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
6. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - (a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung regelmäßiger und ordnungsgemäß geladener Fachschaftsvollversammlungen.
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
  - (c) Ermöglichung von Rahmenbedingungen zum studentischen Austausch.
  - (d) Vermittlung und ggf. Schlichtung zwischen Mitgliedern der Studienfachschaft und Mitgliedern des Lehrkörpers.
  - (e) Gewährleistung von ortsüblicher Erreichbarkeit der Fachschaft und einer positiven Außenwirkung.
  - (f) Mitverantwortlichkeit für die Führung der Finanzen der Fachschaft.
  - (g) Sicherstellen der Vertretung der Fachschaft in den Sitzungen des Studierendenrats durch die Wahl einer entsandten Person.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
8. Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,
  - (a) wenn die Amtszeit endet,
  - (b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
  - (c) wenn sie zurücktritt oder
  - (d) durch Tod.
9. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dessen Posten durch ein Nachrückverfahren neu besetzt. Die Auswahl der Vertretung erfolgt gemäß den Ergebnissen der letzten Wahl.
10. Amtsinhabenden Personen ist es möglich, ein Amt vorübergehend ruhen zu lassen.

- (a) Eine vorübergehende Abgabe des Amtes bedingt eine zeitweilige Vertretung nach den in §3 (9) aufgestellten Regeln.
- (b) Ämter werden durch formlose Erklärung und ohne Angabe von Gründen durch die amtsinhabende Person zeitweilig niedergelegt.
- (c) Legt ein Mitglied des Fachschaftsrats sein Amt bis zum Ende der Amtszeit oder über einen Großteil der Vorlesungszeit nieder, kommt dies einem Rücktritt vom Amt gleich. In diesem Fall ist ein solcher Rücktritt bzw. ein Amtsverzicht ortsüblich und in geeigneter Weise zu erklären.
- (d) Die Bekanntgabe eines Rücktritts bzw. Amtsverzichts hat nach den Vorgaben der Verfassten Studierendenschaft zu erfolgen, d.h. er muss dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft sowie dem Wahlausschuss und den weiteren Mitgliedern des Fachschaftsrats schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat**

1. Der Fachschaftsrat entsendet eine mit einfacher Mehrheit gewählte Vertretung der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
  - (a) Die Fachschaft entsendet ebenfalls bis zu zwei Stellvertretende, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.
2. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 38 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
3. Im Fall des Ausscheidens des StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsendet.
4. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

#### **§ 5 Umfragen**

1. Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht die gleichen Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Uni-

versität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

2. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Studierendenrats werden beachtet.

## **§ 6 Zeugnis**

1. Auf Antrag können für alle aktiven Mitglieder der Fachschaft Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsalltags bescheinigen.
2. Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Für den Übergang der Amtszeiten der Fachschaftsrat\*innen (§ 3 Absatz 2) gilt: Die Amtszeit des seit Wintersemester 2019/20 amtierenden Fachschaftsrats verlängert sich um ein Semester bis zum 30. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 2 regulär Anwendung.

## **§ 8 Gültigkeitsklausel**

Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass die den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung behalten die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung ihre Gültigkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung und des Studierendenrates rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.